

Informationen der Nordkirche zur Corona-Bekämpfungsverordnung SH. In Kraft vom 3.3.2022 bis Ablauf des 19.3.2022.

Stand: 03.03.2022

Die Landesregierung von Schleswig-Holstein hat eine neue Corona-Bekämpfungsverordnung beschlossen. Sie tritt in Kraft am 03.03.2022 und tritt mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

Die Verordnung finden Sie hier:

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220301_Corona-BekaempfungsVO.html

Allgemein:

Die Landesregierung erlässt weitreichende Lockerungen der Corona-Bekämpfungsmaßnahmen.

Hervorzuheben sind zwei Neuerungen:

- 2G+ Zugangsbeschränkungen in der Gastronomie sowie für Chor- und Bläserproben und Gesangs- und Blasmusikdarbietungen sind aufgehoben, es gilt dort jetzt 3G.
- Bei Veranstaltungen ist der Zugang nach 3 G zu regeln.
- In Gottesdiensten bleibt es bei der Sitzordnung im Schachbrettmuster und einer Ausnutzung der Sitzplatzkapazitäten in Höhe von 50%. Sowie einer durchgängigen Maskenpflicht (außer für die jeweils vortragende Person) Unter Zugangsbeschränkungen nach 3G können alle Plätze belegt werden. Sind weniger als 100 Personen anwesend, so kann bei 3 G Zugang auch auf Masken verzichtet werden.
- In der Begründung zu §13 wird klargestellt: Beim Gemeindegesang ist immer Maske zu tragen.

Im Folgenden werden die Bestimmungen für einzelne Handlungsfelder der Kirchengemeinden und Einrichtungen der Nordkirche entsprechend der Verordnung angepasst (**Änderungen sind rot hervorgehoben**).

I. Kontaktbeschränkungen für private Treffen - auch im öffentlichen Raum §2 Corona-BekämpfVO SH

a) Wenn alle beteiligten Personen, die über 14 Jahre alt sind, 2G (vollständig geimpft oder genesen) erfüllen: keine Begrenzung der Personenzahl

- Ausnahme: Wer aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden kann (Attest und aktueller negativer Test)

b) Wenn jemand (Über 14 Jahre) ohne vollständige Impfung/ Genesenenstatus dabei ist:

- bis zu 25 Personen - Minderjährige in Begleitung ihrer Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zählen dabei nicht mit.

II. Veranstaltungen - §5 Corona-BekämpfVO

a) innerhalb von geschlossenen Räumen

- **Zugang nach 3G**, d.h. geimpft, genesen oder mit höchstens 24 Stunden alter Bescheinigung über negativen Corona-Schnelltest (Kontrolle von digitalen Nachweisen nur mit COV-Pass-Check-App)¹
- Maskenpflicht für alle, ausgenommen die jeweils vortragende Person. Befreit von der Maskenpflicht sind auch Personen, die bei Darbietungen oder Proben singen oder Blasinstrumente gebrauchen.
- QR-Code bereitstellen für freiwillige Registrierung der Gäste (über Corona-Warn-App oder Luca)
- Der Veranstalter erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO, u.a. zu Abstand, Hygiene, Lüften
- Tn. Zahl: bis 500 Personen

Ausnahmen von 3G

- Kinder bis zur Einschulung (frei)
- Minderjährige (Bescheinigung über regelmäßige Schultests oder aktueller negativer Test)

b) im Außenbereich

- keine Zugangsbeschränkung
- QR-Code bereitstellen für freiwillige Registrierung der Gäste (über Corona-Warn-App oder Luca)
- Abstände, Handhygiene
- Der Veranstalter erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO
- Tn. Zahl: bis 500 Personen

c) Großveranstaltungen innen:

wie a), aber **Zugangsbeschränkung nach 2 G** und zusätzlich:

- alle haben feste Sitzplätze, die sie nur kurzfristig verlassen
- alle Gäste verteilen sich gleichmäßig im Raum
- bis zu 6000 Personen möglich, aber:
die rechnerischen Sitzplatzkapazitäten für die Plätze 501 bis ...4000 dürfen nur zu **60% ausgeschöpft werden**

Ausnahmen von 2G

- Kinder bis zur Einschulung (frei)
- Minderjährige (Bescheinigung über regelmäßige Schultests oder aktueller negativer Test)

¹ <https://www.digitaler-impfnachweis-app.de/covpasscheck-app/>

- aus medizinischen Gründen nicht vollständig geimpfte Personen (Attest vom Arzt und negativer Test)
- aus beruflichen Gründen zwingend anwesende Personen (negativer Test und Maske)

d) Großveranstaltungen draußen:

- Zugangsbeschränkung nach 2G (mit den o.g. Ausnahmen)
- ab **500 Personen: Maskenpflicht** mit den o.g. Ausnahmen für Vortragende/ Musik Darbietende
- QR-Code bereitstellen für freiwillige Registrierung der Gäste (über Corona-Warn-App oder Luca)
- Abstände, Handhygiene
- Der Veranstalter erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO
- bis **zu 25.000** Personen möglich, aber:
die rechnerischen Sitzplatzkapazitäten für die Plätze 501 bis ...10.000 dürfen nur zu **75%** ausgeschöpft werden.
Das Ordnungsamt kann höhere Besucherzahlen in Ausnahmefällen genehmigen.

III. **Gottesdienste** - §13 Corona-BekämpfVO SH

- Die Veranstalter/in erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO
m. Hinweisen zu Mindest-Abständen, Hygiene, Lüften, Zutrittsbestimmungen etc.
- **Gesangs- oder Blasmusikdarbietungen sind nur nach 3G möglich** (Ausnahme: Minderjährige im Testregime der Schulen oder mit aktuellem negativen Test sowie Kinder vor der Einschulung). Beim Vortrag muss keine Maske getragen werden. Bei der Aufstellung müssen keine Mindestabstände berücksichtigt werden.
- **Gemeindegesang: nur mit Maske**

a) Gottesdienste in geschlossenen Räumen ohne Zugangsbeschränkung:

- Alle müssen eine medizinische Maske tragen, ausgenommen die jeweils vortragende Person
- Sitzplatzkapazitäten maximal zu 50% ausgeschöpft
- Vor, hinter und neben den Personen eines Haushaltes bleibt jeweils ein Platz frei.

b) Gottesdienste in geschlossenen Räumen mit Zugangsbeschränkung

- **Zugang nach 3G** (geimpft oder genesen oder mit höchstens 24 Stunden alter Bescheinigung über negativen Test) mit den o.g. Ausnahmen für Minderjährige.
- **Maskenpflicht entfällt, wenn nicht mehr als 100 Personen anwesend sind und alle sitzen und sich passiv verhalten**
- **Gemeindegesang nur mit Maske** (siehe Begründung zu §13)

- Sitzkapazitäten voll auslastbar
- Keine Abstände zwischen den Haushalten nötig

c) Gottesdienste im Freien

- ab **500 Teilnehmenden: Alle müssen eine medizinische Maske** tragen, ausgenommen die jeweils vortragende Person.

IV. Kirchenmusik - §5 Corona-BekämpfVO SH

a) Musikvortrag im Gottesdienst - §13 Abs. 6 Corona-BekämpfVO SH

Details siehe unter III. Gottesdienst

- **3G mit den bekannten Ausnahmen für Kinder und Minderjährige**

b) Chor- und Bläserchorproben -§5, insbes. §5 Abs. 4a Corona-BekämpfVO SH

- Veranstalter*in erstellt ein Hygienekonzept nach §4 Abs. 1 Corona-BekämpfVO
- **3G Zugangsvoraussetzungen mit den o.g. Ausnahmen für Kinder und Minderjährige.**

c) Konzerte - §5 Corona-BekämpfVO SH

wie unter II. Veranstaltungen

V. Kasualien - §13 Corona-BekämpfVO SH

wie III. Gottesdienste

VI. Konfirmandinnen- und Konfirmandenarbeit - §16 Corona-BekämpfVO SH

wie: VII. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

VII. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Jugendbildung - §16 Corona-BekämpfVO SH

(auch: Jugendgruppen, Eltern-Kind-Gruppen, Kinderchöre, Konfirmandenunterricht, Veranstaltungen der Familienbildungsstätten zur Stärkung der Erziehungskompetenz Erwachsener)

Regelungen wie bei II. Veranstaltungen nach §5 Corona-BekämpfVO, aber:

- QR-Code zur Registrierung der Teilnehmenden ist lediglich optional

b) Kinder- und Jugendfreizeiten §16/ §17 Corona-BekämpfVO SH

Nach den Maßgaben der Kinder- und Jugendarbeit (s.o.) sind Freizeiten möglich. Maßgeblich sind die Regeln für Veranstaltungen (§5) und die der jeweiligen Beherbergungsbetriebe.

Für Beherbergung in Schleswig-Holstein gilt:

- Zugang nach **3G** mit den üblichen Ausnahmen

- In geschlossenen Räumen gilt Maskenpflicht. **Ausnahmen: Bewirtungsgäste am festen Sitzplatz.**

Siehe hierzu auch die Handlungsempfehlungen für die Kinder- und Jugendarbeit unter www.nordkirche.de/aktuell

VIII. KITAS - §16 a Corona-BekämpfVO SH

- Maskenpflicht für alle ab Einschulung, Ausnahmen für bes. pädagogische Situationen
- Beschäftigte, die 2G erfüllen, müssen sich dreimal wöchentlich testen, alle anderen täglich.
- Externe Besucher erfüllen 3G - Ausnahme: beim Bringen und Holen der Kinder
- Beschäftigte mit Kontakt zu Kindern müssen 3x wöchentlich getestet werden
- Eltern/ Sorgeberechtigte der betreuten Kinder: Bezugsperson muss sich 3x wöchentlich testen lassen und der Einrichtung wöchentlich schriftlich bestätigen.
- Dokumentationspflicht der Mitarbeiter - und der Eltern-Tests durch die Einrichtung, Aufbewahrung für 4 Wochen.

IX. Gruppen und Kreise - §5 Corona-BekämpfVO SH

Gruppen und Kreise, die nicht Kinder- und Jugendarbeit sind: siehe unter II. Veranstaltungen

X. Gremienarbeit der Organe der Kirche (als Körperschaft Öffentlichen Rechts) §5a Abs.1

Diese Zusammenkünfte sind über §5a von den Beschränkungen in §3 und §5 ausgenommen. Das Gremium ist frei, nach eigenem Ermessen Maßnahmen zu treffen, um Corona-Infektionen zu vermeiden.

- Keine Zugangsbeschränkungen
- Keine staatlichen Vorschriften für allgemeine Maßnahmen der Corona-Bekämpfung

XI. Berufliche Zusammenkünfte - §5 Abs. 2 Corona-BekämpfVO SH

- Zugang auch nach 3G möglich

XII. Einrichtungen mit Publikumsverkehr/ Geöffnete Kirchen - §3 Corona-BekämpfVO

- **Maßnahmen treffen für:**

- enge Begegnungen von Personen reduzieren
- AHA-Regeln einhalten
- Möglichkeiten für Handhygiene bereitstellen (nur in geschl. Räumen)
- Enge Durchgänge vermeiden
- Kontaktflächen regelmäßig reinigen
- Regelmäßig Lüften

- **Aushänge mit Hinweisen auf**

- Hygienestandards
- Zuwiderhandlungen können geahndet werden (z.B. durch Verweis aus der Einrichtung)
- Zugangsvoraussetzungen, falls gegeben (z.B. 2G bei Veranstaltungen)
- Regel zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- **Aushang von QR Code für freiwillige Registrierung der Besucherinnen und Besucher mit der Corona-Warn-App**

Kiel, den 3. März 2022 gez. C. Bruweleit, Ikbsh